



Statuten

Kapitel

- I Name / Sitz und Zweck des Verbandes
- II Mitgliedschaft
- III Organe
- IV Verbandseinrichtung
- V Finanzen
- VI Schlussbestimmungen

I. Name / Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name / Sitz

Der Schweizerische Verband der Dentalassistentinnen SVDA ist der Fach- und Berufsverband der Dentalassistentinnen in der Schweiz. Der Schweizerische Verband der Dentalassistentinnen SVDA ist ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz am Ort des Zentralsekretariates. Der SVDA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Auf kantonaler oder regionaler Ebene bestehen Regionalgruppen, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder einsetzen.

Art. 2 Zweck

Der SVDA bezweckt die berufliche Förderung der Dentalassistentinnen und die allgemeine Wahrung der Interessen dieses Berufsstandes gegenüber eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie anderen Verbänden und Organisationen. Der SVDA wahrt das Ansehen, die Rechte und Interessen der Dentalassistentinnen im In- und Ausland. Er stellt eine praxis- und bedürfnisbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung sicher. Der SVDA fördert die Weiterentwicklung des Berufes. Er stellt für seine Mitglieder ein Dienstleistungsangebot zur Verfügung und unterstützt und fördert sie im fachlichen Belangen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der SVDA für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der SVDA hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Juniormitglieder
4. Kollektivmitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Seniorsmitglieder

Mit Ausnahme der Kollektivmitglieder können nur natürliche Personen Mitglied des SVDA sein.

Art. 4 Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied ist berufstätig und verfügt über eine anerkannte Ausbildung als Dentalassistentin / Zahnmedizinische Assistentin. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche Person sein, die die Verbandszwecke fördert. Passivmitglieder sind mindestens 1/2 Jahr nicht als Dentalassistentin berufstätig oder am Beruf interessierte Personen. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Juniormitglieder

Juniormitglieder sind Lernende, welche eine anerkannte Ausbildung absolvieren. Nach Abschluss der Ausbildung erhält das Juniormitglied automatisch den Status des Aktivmitglieds. Juniormitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können Firmen oder juristische Personen sein, die die Verbandszwecke fördern wollen. Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den SVDA Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung des SVDA gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder haben, sofern sie ausgebildete Dentalassistentinnen / Zahnmedizinische Assistentinnen sind, ein Stimmrecht.

Art. 9 Seniorsmitglieder

Seniorsmitglieder verfügen über eine anerkannte Ausbildung als Dentalassistentin / Zahnmedizinische Assistentin. Sie haben das 65. Altersjahr erreicht und sind somit nicht mehr auf dem Beruf tätig. Seniorsmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- Durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahrs. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem SVDA vor dem ersten Dezember des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
- Im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person (Kollektivmitglieder)
- durch Ausschluss

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten des SVDA verstösst. Bei einem Verstoss gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand des SVDA

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand des SVDA die Kompetenz das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem SVDA auszuschliessen.

Aus dem SVDA ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder des SVDA sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung beschlossen.

III. Organe**Art. 12 Organe**

Die Organe des SVDA sind:

- a) Generalversammlung
- b) Zentralvorstand
- c) Regionalgruppenkonferenz
- d) Kontrollstelle

III.I Generalversammlung

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SVDA. Sie wird von der Präsidentin des Zentralvorstandes geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt.

Der Zentralvorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 14 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung. Mitglieder welche die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 50 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Zentralvorstand zu verlangen.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

1/5 aller Mitglieder oder 3 Mitglieder des Zentralvorstandes können unter Angabe der zu behandelten Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Zentralvorstand hat innerhalb von 3 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen

1. Genehmigung des Leitbildes
2. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
3. Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und des Zentralvorstandes
4. Genehmigung des Aktivitätenprogramms
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands, der Kommissionen usw.
7. Abnahme der Jahresrechnung
8. Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Genehmigung des Budgets
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe sowie Rekurse
13. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Zentralvorstand zum Entscheid vorgelegt werden
14. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- b) Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Auf Antrag des Zentralvorstandes oder von 25% der anwesenden Mitglieder können Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt werden.

III.II Zentralvorstand**Art. 18 Zentralvorstand**

Der Zentralvorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des SVDA. Er setzt sich zusammen aus einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt sind. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind ausgebildete Dentalassistentinnen oder Zahnmedizinische Assistentinnen.

Art. 19 Kompetenzen

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Führung des SVDA
2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
3. Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Festlegung der Verbandspolitik und Aktivitäten
6. Repräsentation des SVDA nach aussen
7. Behandlung der Anträge der Regionalgruppenkonferenz
8. Genehmigung von Reglementen
9. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen
10. Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufsspezifischen Fragen
11. Bestimmungen des Zentralsekretariates
12. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben

Art. 20 Verfahren

Der Zentralvorstand tritt in der Regel 4 bis 6 mal im Jahr zusammen. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzung einberufen. Beschlüsse im Zentralvorstand bedürfen des absoluten Mehr der anwesenden Stimmen, wobei mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Zentralsekretärin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung des Zentralvorstandes teil. Das Sekretariat obliegt dem Zentralsekretariat des SVDA.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SVDA führen kollektiv zu zweien die Präsidentin des Zentralvorstandes mit der Vizepräsidentin und / oder mit der Zentralsekretärin.

III.III Regionalgruppenkonferenz**Art. 22 Regionalgruppenkonferenz**

In der Regionalgruppenkonferenz sind die Präsidentinnen der Regionalgruppen des SVDA vertreten. Die Regionalgruppenkonferenz ist ein Konsultativ-Organ des SVDA.

Art. 23 Verfahren

Die Regionalgruppenkonferenz trifft sich in der Regel 1 bis 2 mal im Jahr. Die Regionalgruppenkonferenz wird von der Präsidentin des SVDA geleitet. Der Zentralvorstand ist ebenfalls Mitglied der Regionalgruppenkonferenz. Der Zentralvorstand nimmt die entsprechenden Erkenntnisse und Meinungen der Regionalgruppenpräsidentinnen auf. Das Sekretariat obliegt dem Zentralsekretariat des SVDA.

III.IV Kontrollstelle

Art. 24 Kontrollstelle

Die Generalversammlung bestimmt als Kontrollstelle eine externe, unabhängige Treuhandstelle. Diese prüft jährlich die Verbandsrechnung des SVDA. Sie legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Die Kontrollstelle wird jedes Jahr neu gewählt.

IV. Verbandseinrichtung

Art. 25 Zentralsekretariat

Der SVDA verfügt über ein ständiges Zentralsekretariat. Das Zentralsekretariat wird von der zuständigen Zentralsekretärin geführt. Diese garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe des SVDA sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des SVDA und nach aussen sicher.

Art. 26 Kommissionen

Der Zentralvorstand kann für die Bearbeitung von besonderen Aufgaben Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder ernennen. Er hat für die Kommissionsarbeit einen Auftrag und ein Pflichtenheft zu erstellen. Die Kommissionen erstatten regelmässig Bericht über ihre Arbeit zuhanden des Zentralvorstands (mind. 1mal pro Jahr).

Art. 27 Fach- und Verbandszeitschrift

Der SVDA gibt eine Fach- und Verbandszeitung heraus, welche auch offizielles Publikationsorgan ist.

Art. 28 Fonds

Der Zentralvorstand ernennt eine Kommission zur Äufnung und Betreuung des Fonds notleidender Mitglieder des SVDA. Dieser Fonds bezweckt die Unterstützung von Mitgliedern des SVDA, die unverschuldet in Not geraten sind. Das Vermögen ist sorgfältig anzulegen. Die Kommission erstattet jährlich Bericht an den Zentralvorstand. Der Zentralvorstand leitet den Bericht an die Generalversammlung weiter.

V. Finanzen

Art. 29 Finanzen / Haftung

Der SVDA beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen
- Gebühren
- Sponsoring
- Spenden und Legate

Für Verbindlichkeiten des SVDA haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 30 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben. Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Zentralvorstand vorgenommen.

Art. 32 Auslegung der Statuten

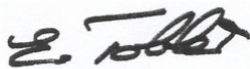
Bei Interpretationsfragen die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

Mit diesen Statuten werden die bisherigen Sektionen aufgelöst und liquidiert. Die bestehenden Sektionsvermögen stehen den Regionalgruppen zur Verfügung.

Art. 34 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung des SVDA vom 10. Mai 2003 in Olten genehmigt worden. Sie treten unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 08. Mai 1999.

**Schweizerischer Verband der DentalassistentInnen
SVDA**

Präsidentin
Elsbeth Tobler



Zentralsekretär
Christoph Bühler

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Frauen wie auch Männer.

Sursee, 10. Juli 2007

G:VM/SVDA/stacb070710.d.01 Statuten